

Infoblatt „Elternbeiträge OGS“

(für Ihre Unterlagen –bitte aufbewahren)

Das Infoblatt gibt einen Überblick über die Berechnung der Elternbeiträge für die Teilnahme eines Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule. Zur Mitfinanzierung der Kosten haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz-) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“.

1. Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer-gesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorge-berechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Ver-richtungen Aufgaben der Personen-sorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesein-richtung beantragt und einen Betreuungsvertrag abge-schlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Ab-satz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Ge-samtschuldner.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich alle **Einkünfte im aktuellen Kalenderjahr (bei Einkommensänderungen siehe Nr. 3)**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige und im Ausland erzielte Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, d. h. **Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder auch steuerfreie Zulagen, wie z. B. Nachtschichtzu-lagen** zählen zum Einkommen.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttojahreseinkünfte** (steuerpflichtige und steuerfreie Einkünfte) zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuzie-hen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuergesetz geltenden Pauschalen zu-grunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungs-freie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersvorsor-gung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeit-nehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Ar-beitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein gerin-geres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Al-tersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurech-nen.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsver-einfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betra-ges in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäf-tigungsverhältnis vorgesehen.

- Ebenfalls berücksichtigt werden für das beitragspflichtige Kind **Unterhaltsleistungen** bzw. **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).
 - **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Le-bensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld (soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von El-terngeld Plus übersteigt).
 - **Sogenannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Wer-bungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.
- ### **3. Änderung der laufenden Einkünfte**
- Bei einer Änderung ist das zu erwartende Einkommen den bereits erhaltenen Einkünften des Kalenderjahres hinzuzurechnen. Sonder- und Einmalzahlungen, die in-nerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen.
 - Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Ein-kommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzver-lust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. Kindes oder eines weiteren Kin-des, Wegfall von Unterhalt o. Ä.
 - **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommens-gruppe führen können, sind unverzüglich mitzutei-len**.
 - Der Beitrag wird rückwirkend ab dem **01.01.** des Kalen-derjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu berechnet. Bei Trennung der Kind-eseltern ist für die Neuberechnung der 1. des Monats maßgeblich, in dem das Kind nur noch mit einem Eltern-teil zusammenlebt.
- ### **4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge**
- Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Ihrer Kinder** abzuziehen. Die Zahl der gewährten Kinder-freibeträge ist dem Einkommensteuerbescheid zu entneh-men. Ferner werden die **Kinderbetreuungskosten** in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abge-zogen.
- ### **5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten**
- Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskinder-geldgesetzes gehört **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften. **Das Elterngeld wird hinzugerechnet, so-weit es den anrechnungsfreien Betrag von 300 € bei Bezug von Basiselterngeld bzw. 150 € bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt.**

6. Einzureichende Einkommensnachweise

- Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind der aktuellste Steuerbescheid, die Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres und eine aktuelle Gehaltsabrechnung einzureichen. Die Lohnsteuerbescheinigungen werden nicht benötigt, da sie die steuerfreien Einkünfte/Zuschüsse nicht ausweisen. Bei pauschal versteuerten Einkünften sind die Lohnabrechnungen des Arbeitgebers beizulegen.
- Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft ist der aktuellste Steuerbescheid einzureichen. Falls dieser Bescheid noch nicht vorliegt, ist eine Vorabbescheinigung vom Steuerberater, der landwirtschaftlichen Buchungsstelle usw. vorzulegen.
- Bei Arbeitslosigkeit dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- Bei Arbeitsunfähigkeit dient der Bewilligungsbescheid der Krankenkasse als Nachweis.
- Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialleistungen etc. sind die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis einzureichen. (siehe auch Pkt. 9)
- Bei Bezug von Ausbildungsförderung dient der Bewilligungsbescheid der zuständigen Behörde als Nachweis.
- Bei Erhalt von Unterhalt für das beitragspflichtige Kind eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Überweisungsauszüge aus.
- Sonstige hier nicht aufgeführte Einkünfte sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- Sollten die Einkünfte ohnehin **über 120.000 €** betragen, sind **keine Nachweise** erforderlich.

7. Festsetzung des Elternbeitrages

Für die Teilnahme an der OGS wird durchgehend ganzjährig ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Auch in den **Ferienzeiten** ist der Elternbeitrag für die OGS in voller Höhe zu leisten. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in dem das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Die vorzeitige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 01. eines Monats möglich.

Die zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt von den einzelnen Schulen oder dem Träger in Rechnung gestellt.

Bei Nutzung der Ferienbetreuung müssen die jeweiligen Angebote zusätzlich bezahlt werden. Die Kosten variieren je nach Anbieter und Inanspruchnahme.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt fordert zur Ermittlung des tatsächlich in einem Kalenderjahr erzielten Einkommens rückwirkend für den beitragspflichtigen Zeitraum eines Kindes entsprechende Einkommensnachweise an. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, wird der höchste Beitrag festgesetzt. Soweit sich im Rahmen der Überprüfung auf Basis der von den Eltern vorzulegenden Einkommensunterlagen und – nachweise eine Beitragsänderung ergeben sollte, ist die bisherige Beitragsfestsetzung zu korrigieren und hierzu ein neuer Beitragsfestsetzungsbescheid zu erlassen. Eine Neufestsetzung ist rückwirkend für vier Jahre möglich.

Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, die Offene Ganztagschule und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Beitrag erhoben.

Besteht bei einem Kind der Familie gem. § 50 KiBiz eine Beitragsbefreiung, so sind alle Kinder dieser Familie im entsprechenden Zeitraum ebenfalls beitragsfrei gestellt.

Pflegeeltern sind vom Elternbeitrag befreit.

8. Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die genaue Höhe der Elternbeiträge sind der Tabelle am Ende dieser Erläuterungen zu entnehmen.

9. Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz

Unabhängig von der Beitragsstaffelung wird der Elternbeitrag bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag erlassen. Formulare zur Antragstellung und weitere Informationen sind beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt erhältlich. Der Beitrag wird für den Zeitraum des Leistungsbezuges erlassen. Bei einer Verlängerung oder Aufhebung des Leistungsbezuges ist der neue Nachweis incl. aktueller Einkommensnachweise unaufgefordert umgehend einzureichen.

Für Rückfragen steht der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Jahresbruttoeinkommen	monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.26
bis 37.000 Euro	0 Euro
bis 46.000 Euro	42 Euro
bis 61.000 Euro	69 Euro
bis 76.000 Euro	108 Euro
bis 91.000 Euro	142 Euro
bis 106.000 Euro	187 Euro
bis 120.000 Euro	226 Euro
über 120.000 Euro	242 Euro

Satzung:

